

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

87. Stück, 03.06.1911

Geseßblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

 XXXVII. Band. (Ausgegeben den 3. Juni 1911.) 87. Stück.

Inhalt:

- N^o 155. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. Mai 1911, betreffend Aufhebung der Schifffahrtskommission zu Brake.
- N^o 156. Landtagsabschied vom 30. Mai 1911 für die 3. Versammlung des XXXI. Landtages des Großherzogtums.
-

N^o 155.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aufhebung der Schifffahrtskommission zu Brake.

Oldenburg, den 20. Mai 1911.

Mit Höchster Genehmigung wird die durch Landesherliche Verordnung vom 7. April 1842 errichtete Schifffahrtskommission zu Brake aufgehoben.

Oldenburg, den 20. Mai 1911.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Gilers.



№ 156.

Landtagsabschied für die 3. Versammlung des XXXI. Landtages des Großherzogtums.

Rastede, den 30. Mai 1911.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden nach dem Schlusse der 3. Versammlung des XXXI. Landtages nachfolgenden Landtagsabschied:

§ 1.

Die nachstehenden Gesetze sind nach verfassungsmäßiger Zustimmung des Landtages verkündet worden oder werden demnächst verkündet werden:

A. Für das Großherzogtum:

1. ein Besoldungsgesetz,
2. ein Kommunal Doppelsteuergesetz,
3. ein Gesetz, betreffend die Berufsvormundschaft,
4. ein Denkmalschutzgesetz,
5. ein Gesetz, betreffend Hundesteuer,
6. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867,
7. ein Gesetz wegen Änderung des Gesetzes vom 9. Mai 1906, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

B. Für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Lübeck:

ein Gesetz, betreffend die Bestands- und Aufwandsordnung für die Gendarmerie.



C. Für das Herzogtum Oldenburg:

1. ein Gesetz, betreffend die Vereinigung der Stadtgemeinde Heppens und der Landgemeinden Bant und Neuende zu einer Stadt Küstringen,
2. ein Gesetz über die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen,
3. ein Gesetz über die Bildung eines kirchlichen Hilfsfonds für die katholische Kirche im Herzogtum Oldenburg,
4. ein Gesetz wegen Aufnahme einer Anleihe,
5. ein Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs,
6. ein Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 4. April 1865, betreffend die Reorganisation der Ersparungskasse,
7. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 24. April 1906 über die Organisation der Eisenbahnverwaltung,
8. ein Gesetz wegen Änderung des Gesetzes vom 19. Februar 1900, betreffend die Errichtung einer Handelskammer,
9. ein Gesetz, betreffend Änderung der Gemeindeordnung,
10. ein Gesetz wegen Abänderung des Artikels 14 § 3 des Gesetzes vom 17. April 1897, betreffend die Ausübung der Jagd,
11. ein Gesetz wegen Aufhebung der Kammerbekanntmachung vom 8./21. August 1823, betreffend Intimation des § 3 der Verordnung vom 16. August 1794 wegen der zu verstattenden Versicherung beweglicher Güter vor Feuergefähr in auswärtigen Affekuranzanstalten, sowie der Regierungsbekanntmachung vom 7. März 1848, betreffend die Versicherung beweglicher Gegenstände gegen Feuergefähr,



12. ein Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes vom 15. Februar 1882, betreffend das Moorbrennen.

D. Für das Fürstentum Lübeck:

1. ein Schulgesetz,
2. ein Gesetz über die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen,
3. ein Gesetz, betreffend die Errichtung von Sparkassen durch Gemeinden,
4. ein Gesetz, betreffend den Anschluß der Ärzte des Fürstentums Lübeck an die Ärztekammer der preussischen Provinz Schleswig-Holstein,
5. ein Gesetz, betreffend Unterstützung der Hebammen.

E. Für das Fürstentum Birkenfeld:

1. ein Schulgesetz,
2. ein Gesetz über die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen,
3. ein Gesetz, betreffend den Anschluß der Ärzte des Fürstentums Birkenfeld an die Ärztekammer der Rheinprovinz,
4. ein Gesetz, betreffend Abänderung der revidierten Gemeindeordnung vom 28. März 1876,
5. ein Gesetz, betreffend Änderung des Stempelsteuergesetzes für das Fürstentum Birkenfeld vom 14. Mai 1908.

§ 2.

Nachdem Wir dem Landtage die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben

- a) für das Großherzogtum,
- b) für das Herzogtum Oldenburg,
- c) für das Fürstentum Lübeck,
- d) für das Fürstentum Birkenfeld

haben vorlegen lassen, sind sie unter dessen verfassungsmäßiger Mitwirkung festgestellt und es ist daraufhin das

Finanzgesetz für das Jahr 1911 von Urs vollzogen und verkündet worden.

§ 3.

Zu den von der Staatsregierung vorgelegten Gesetzentwürfen, betreffend Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Vermögenssteuergesetzes für das Herzogtum, hat der Landtag eine Reihe von Änderungen beschlossen, denen Wir zum Teil nicht zustimmen können. Wir haben deshalb davon Abstand nehmen müssen, die Entwürfe, wie sie aus der Beratung des Landtags hervorgegangen sind, als Gesetz zu verkünden.

Wenn dann ferner vom Landtage aus Anlaß der zu den Entwürfen stattgehabten Verhandlungen die Staatsregierung um die Prüfung verschiedener Fragen ersucht worden ist, so wird diese Prüfung bei geeigneter Gelegenheit vorgenommen werden.

§ 4.

Die vom Landtage zu der ihm zugegangenen Denkschrift über die Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung gefaßten Beschlüsse unterliegen, soweit sie nicht durch die im Landtage abgegebenen Erklärungen der Staatsregierung bereits erledigt sind, der Prüfung. Die infolge der letzteren etwa notwendig erscheinenden Gesetzesvorlagen werden dem Landtage zu geeigneter Zeit zugehen.

§ 5.

Der Landtag hat die Staatsregierung ersucht,

1. die Vorarbeiten für eine Änderung der Wasserordnung zu beschleunigen und ihm baldmöglichst eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten,
2. zu prüfen, ob nicht in Anbetracht der fortschreitenden Landeskultur die an die Marsch angrenzenden Moor- und Geestländereien stärker und in erweitertem Umfange zu den Deich- und Siellasten heranzuziehen seien als bisher.

Beiden Anregungen wird entsprochen werden. Wie aber schon im Landtage hervorgehoben wurde, handelt es sich um einschneidende gesetzgeberische Maßnahmen, deren Vorbereitung geraume Zeit erfordert.

§ 6.

Das Ersuchen des Landtags auf Ergänzung des Gesetzes für das Großherzogtum vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Feld- und Forstpolizei, soll geprüft werden.

§ 7.

Das an die Staatsregierung gerichtete Ersuchen, eine Revision des Fischereigesetzes vom 17. März 1879 sowie der zu diesem Gesetz erlassenen Ausführungsvorschriften vom 12. November 1879 vorzunehmen und dem nächsten Landtage eine entsprechende Vorlage zugehen zu lassen, soll geprüft werden.

§ 8.

Dem Ersuchen des Landtags, zu prüfen, ob es angezeigt sei, die Gehälter und Zulagebeträge der Winterschuldirektoren zu erhöhen, im Bejahungsfalle wegen solcher Erhöhung mit den beteiligten Kommunalverbänden in Verhandlung zu treten, und dem nächsten Landtage eine Vorlage zu machen, soll entsprochen werden.

§ 9.

Dem Ersuchen des Landtages, in den Voranschlägen der nächsten Jahre für Zuschüsse für Kommunalchauffeen größere Mittel als in den letzten zwei Jahren einzustellen zur Ermöglichung einer höheren Auszahlung der staatlichen Beihilfen, soll, soweit die Finanzlage es zuläßt, entsprochen werden.

§ 10.

Die Frage, ob den Volksschullehrern des Herzogtums und des Fürstentums Lübeck oder sämtlichen Gemeindebeamten die Wählbarkeit für die Gemeindevertretung gegeben werden kann, unterliegt der Prüfung.

§ 11.

Hinsichtlich des Ersuchens des Landtages, eine Änderung der Fassung des ersten Absatzes im § 3 der Dienstanweisung für die Schulvorstände der Volksschulen herbeizuführen und die Bestimmung im § 8 Satz 2 der Dienstanweisung aufzuheben, wird auf die Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 17. Mai d. J. verwiesen.

§ 12.

In Veranlassung des vom Landtage angenommenen selbständigen Antrags des Abgeordneten Dörr hat die Staatsregierung eine Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld vom 18. Dezember 1899, betreffend die Errichtung städtischer Bürgermeistereien, in Aussicht genommen.

§ 13.

In Veranlassung des vom Landtage gestellten Ersuchens wird die gewerbepolizeiliche Zuständigkeit des Stadtmagistrats zu Eutin erweitert werden.

§ 14.

Die Berücksichtigung der Petition der Fleckengemeinde Schwartau wegen Erhebung zu einer Stadt 2. Klasse ist in Aussicht genommen.

§ 15.

Das Ersuchen des Landtags zu Nr. 113 des Voranschlages der Landeskasse des Herzogtums Oldenburg, für die Berechnung der staatlichen Beihilfen zu den Lehrerbefoldungen neue Grundsätze aufzustellen und möglichst noch



dem jetzt versammelten Landtage vorzulegen, konnte, während der Landtag versammelt war, nicht geprüft werden. Die Prüfung wird aber nunmehr vorgenommen werden.

§ 16.

Der Petition des Malers und Kunstschriftstellers S. Bakenhus zu Kreyenbrück um Gewährung einer Beihilfe zum Besuch des internationalen Kunstkongresses in Rom, die der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen ist, hat nicht entsprochen werden können. Denn es muß grundsätzlich abgelehnt werden, lediglich zum Zwecke des Besuchs eines Kongresses eine Beihilfe aus Staatsmitteln zu gewähren.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Rastede, den 30. Mai 1911.

(Siegel.)

Friedrich August.

Ruhstrat. Ruhstrat.

Lohse.